



TRANSPARENZBERICHT

FÜR 2025

TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Inhalt

Vorwort	1
Über uns	1
Gesetzliche Grundlagen für diesen Bericht	1
Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	2
Rechtsform	2
Eigentumsverhältnisse	2
Leistungsstruktur	2
Verbundene Unternehmen	3
Netzwerk	3
Internes Qualitätsmanagementsystem	4
Überblick	4
Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation	4
Allgemeine Berufspflichten	4
Festlegung von Qualitätszielen	4
Information und Kommunikation	5
Unabhängigkeit	5
Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	7
Mitarbeiterentwicklung	8
Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitender Mitarbeiter	9
Gesamtplanung aller Aufträge	9
Auftragsabwicklung	10
Auftragsbezogene Qualitätssicherung	11
Klärung von Fachfragen und Konsultation	12
Interne Nachschau	12
Aufsichtsstellen	13
Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO	13
Inspektion durch die APAS	13
Angaben zum Gesamtumsatz	15
Liste der Abschlussprüfungsmandate von öffentlichem Interesse	16
Erklärungen nach Artikel 13 Abs. 2 VO (EU) 537/2014	17
Erklärung der Geschäftsführung zur Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d) VO (EU) 537/2014	17
Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe g) VO (EU) 537/2014	17



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h) VO (EU) 537/2014	17
Unterzeichnung	17



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Vorwort

ÜBER UNS

Die Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH ist eine interprofessionell aufgestellte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

Mit einer breit gefächerten Mandantschaft aus verschiedensten Branchen hat sich über Jahre hinweg ein beträchtliches Knowhow aufgebaut.

Wir bieten unseren Mandanten ganzheitliche Beratung aus einer Hand. Das heißt vor allem: Ein Partner ist für einen Mandanten zuständig und bleibt dafür verantwortlich. Unterstützt wird er durch ein Team von Experten mit unterschiedlichen Kompetenzschwerpunkten. Das Wissen des ganzen Teams fließt in unsere Arbeit ein.

Die Problemstellungen mittelständischer Unternehmen, die auch international operieren, sind uns bestens vertraut. Der Schwerpunkt unserer Dienstleistungen liegt in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensgründung, Beteiligungserwerb, gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen und der Steuergestaltung. Dabei legen wir größten Wert auf optimaler Betreuung, Beratung und Service unserer Mandantschaft.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIESEN BERICHT

Alle Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a Abs. 1 HGB prüfen, sind nach Artikel 13 der VO (EU) Nr. 537/2014 verpflichtet, vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

In dem vorliegenden Transparenzbericht werden die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben über die Struktur und die Organisation der Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft dargestellt.



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

RECHTSFORM

Die Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (im folgenden auch „Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH“ oder „Ostwestfälische“ genannt) hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld. Die Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH ist beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nummer HR B 30620 eingetragen.

Zweigniederlassungen bestehen weder im In- noch im Ausland.

EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Gesellschafter sind mit einem Anteil von 51% Herr Dipl.-Kaufmann Werner Klockemann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, und mit einem Anteil von 49% Herr Dipl.-Kaufmann Michael Hasenbein, Steuerberater.

Die Ostwestfälische ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer und der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe.

LEITUNGSSTRUKTUR

Geschäftsführer der Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH sind:

Herr Dipl.-Volkswirt Richard Kuchem, Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Herr Dipl.-Kaufmann Werner Klockemann, Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Herr Dipl.-Kaufmann Michael Hasenbein, Steuerberater

Herr Dipl.-Wirtschaftsjurist Mike Ortmann, Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Herr Dipl.-Kaufmann Heiko Hempelmann, Steuerberater

Herr B.Sc. Marlon Wilhelmstroop, Wirtschaftsprüfer



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Beide Gesellschafter sind zugleich Minderheitsgesellschafter der WSR Kuchem & Partner mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt, Bielefeld.

NETZWERK

Eine Verbindung zu einem berufsrechtlichen Netzwerk besteht nicht.



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Internes Qualitätsmanagementsystem

ÜBERBLICK

Unser Qualitätsmanagementsystem einschließlich der Regelungen zur Unabhängigkeit sowie zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter ist in einem Qualitätsmanagement-Handbuch niedergelegt. Dieses wird allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Die Inhalte werden in internen Schulungsmaßnahmen vermittelt.

Das Qualitätsmanagement-Handbuch enthält Verantwortlichkeiten und Regelungen für unser gesamtes Unternehmen. Das Qualitätsmanagementsystem orientiert sich an dem International Standard on Quality Management 1 (ISQM 1) oder auch dem IDW QMS 1 (09.2022).

Nachfolgend gehen wir auf die wesentlichen Teilbereiche des Qualitätsmanagementsystems im Bereich der Wirtschaftsprüfung ein.

REGELUNGEN ZUR ALLGEMEINEN PRAXISORGANISATION

Allgemeine Berufspflichten

Wir haben Regelungen eingeführt, mit denen die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit sowie ein berufswürdiges Verhalten sichergestellt werden.

Festlegung von Qualitätszielen

Wir haben Qualitätsziele festgelegt, die uns dabei helfen unsere Qualität stets auf einem hohen Niveau zu halten und auch weiter zu verbessern.

Qualitätsgefährdende Risiken sind von uns identifiziert und beurteilt worden und es sind entsprechende Regelungen und Maßnahmen als Reaktion darauf festgelegt worden.



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Information und Kommunikation

Die Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungen unseres Qualitätsmanagementsystems der Aufsichtsbehörden werden zeitnah umgesetzt.

Auch die Rückmeldungen von Prüfungsausschüssen und Vorständen, an deren Sitzungen wir regelmäßig teilnehmen, werden von uns kritisch analysiert und zur Verbesserung der Qualität unserer Arbeit berücksichtigt.

Die Kommunikation in unserer Gesellschaft und auch in den Prüfungsteams ist dabei ein besonders wichtiger Baustein.

Unser Grundsatz ist, dass stets ein Wirtschaftsprüfer bei den Prüfungen vor Ort mitarbeitet.

Die sehr gute Kommunikation wird durch die stets kurzen Wege in unserem Haus besonders gefördert.

Unabhängigkeit

- Persönliche Unabhängigkeit

Die in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen haben ihren Beruf unabhängig auszuüben. Im Rahmen der Tätigkeit dürfen keine Bindungen eingegangen werden, welche die Entscheidungsfreiheit beeinflussen. Es wird im Übrigen auf die §§ 43 ff. WPO und die §§ 28 ff. der Berufssatzung verwiesen.

Insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten hat sich der Berufsangehörige unparteiisch zu verhalten und unterliegt insofern besonderen Berufspflichten. Generell hat der Berufsträger seine Tätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen werden soll oder die Befangenheit besteht.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der vorstehenden Grundsätze hat jeder Berufsangehörige zu Beginn jeden Jahres für laufende oder zu erwartende Prüfungsaufträge eine entsprechende Erklärung abzugeben.



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Bei Erstprüfungen ist vor der Auftragsannahme von jedem Berufsangehörigen eine Erklärung entsprechenden Inhalts einzuholen.

Soweit mit anderen Personen der Beruf gemeinsam ausgeübt wird oder Mitarbeiter bei Abschlussprüfung eingesetzt werden, haben diese die o.g. Erklärungen ebenfalls abzugeben.

Sobald im Übrigen Konfliktfälle erkennbar sind, sind die anderen Berufsangehörigen unverzüglich zu informieren zwecks Abstimmung der zu ziehenden Folgerungen. Vor Beginn und während einer jeden Prüfung hat der verantwortliche WP die Aktualität der Unabhängigkeitserklärungen zu beurteilen

Bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse wird darüber hinaus das zuständige Aufsichtsorgan mit einer ausführlichen Unabhängigkeitserklärung der Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH informiert.

- Umsatzunabhängigkeit

Zur Beachtung der umsatzbezogenen Unabhängigkeit werden bei der Abschlussprüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse die folgenden Honorargrenzen von uns einmal jährlich und bei der Annahme eines neuen Auftrages geprüft.

Das mandantenbezogene Honorar darf 15 Prozent der Gesamteinnahmen der Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH aus Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen nicht übersteigen.

Die Gesamthonorare für zulässige Nichtprüfungsleistungen sind pro Geschäftsjahr auf maximal 70 Prozent des Durchschnitts der Honorare der letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre für die Abschlussprüfungen des geprüften Unternehmens begrenzt.

TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Bei laufenden Mandaten (Folgeprüfungen), für die bereits eine Unabhängigkeitserklärung abgegeben wurde, ist der für die Vorprüfung verantwortliche Berufsangehörige nach Abstimmung mit dem anderen Berufsangehörigen für die Klärung und Beurteilung eventueller Risiken sowie die Auftragsannahme zuständig.

Es wird geprüft, ob sowohl ausreichende personelle und zeitliche Ressourcen sowie die erforderlichen Fach- und Branchenkenntnisse vorhanden sind.

Vor Annahme eines Auftrags zur Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse sind in jedem Fall die dort genannten Ausschlussgründe und die Ausschlussgründe nach der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu prüfen.

Bei laufenden Mandaten sind insbesondere auch die Problemstellungen der externen und internen Rotation zu beurteilen. Grundsätzlich muss nach zehn Jahren der Abschlussprüfer gewechselt werden. Der verantwortliche Prüfungspartner muss die Teilnahme an der Abschlussprüfung spätestens fünf Jahre nach der Bestellung beenden.

Der verantwortliche Prüfungspartner ist dem Mandanten mitzuteilen. Soweit Nebentätigkeiten zulässig sind, aber der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen, ist diese vor Beginn der Tätigkeit einzuholen.

Bei Neumandaten/Erstprüfungen erfolgt zunächst eine interne Abstimmung unter den Berufsträgern über die Zuständigkeit. Der danach zuständige Berufsträger hat für einen ausreichenden Informationsstand hinsichtlich Art und Umfang des vorgesehenen Auftrags sowie Tätigkeit, wirtschaftliche Lage, Geschäftsgebaren und Umfeld des Unternehmens und der Unternehmensführung zu sorgen.

Sind mit dem Auftrag verbundene Risiken - auch für den Ruf oder die wirtschaftliche Lage der Praxis - erkennbar, so ist durch die Berufsträger gemeinsam zu prüfen, ob der Auftrag angenommen werden kann.

Wurde ein Prüfungsauftrag vorzeitig durch Kündigung oder Abberufung beendet, sind zwingend die Pflichten gemäß § 318 Absatz 8 HGB zu beachten. Es wird in diesen Fällen eine unverzügliche Meldung an die WPK vorgenommen.



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Bei allen Aufträgen ist auf das ordnungsgemäße Zustandekommen zu achten. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen erfordert dies eine wirksame Wahl und zum anderen eine Beauftragung durch das hierfür vorgesehene Organ des Auftraggebers.

Mitarbeiterentwicklung

Neueinstellungen erfolgen auf der Grundlage einer Personalbedarfsplanung, die aus der Gesamtplanung aller Aufträge der Gesellschaft abgeleitet wird. Es wird die fachliche und persönliche Eignung von Mitarbeitern geprüft. Die Gesellschaft stellt nur Fachmitarbeiter mit ausreichenden theoretischen und/oder praktischen Grundkenntnissen in der Bilanzierung und Prüfung ein.

Die Entscheidung über Einstellungen erfolgt gemeinschaftlich.

Die Mitarbeiter sind vor Dienstantritt auf Verschwiegenheit, Beachtung des Datenschutzes und zu den Insiderregelungen sowie die in der Praxis eingeführten Regelungen und Maßnahmen des Qualitätsmanagementsystems (Verpflichtungserklärung des IDW) zu verpflichten.

Nach Abschluss der Probezeit und danach anlassbezogen ist die Leistung und Entwicklung der Fachmitarbeiter zu beurteilen und in der Personalakte zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Beurteilungen und deren Folgerungen werden mit dem Mitarbeiter erörtert.

Das Qualitätsbewusstsein der bei gesetzlichen Prüfungen Mitwirkenden wird gefördert und im Rahmen der Beurteilung bewertet.

Die Aus- und Fortbildung erfolgt zum einen im Rahmen der praktischen Tätigkeit, welche zunächst ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht eines Berufsträgers erfolgt.

Die externe Fortbildung in Form von Seminaren, Vortragsveranstaltungen usw. wird dem Kenntnisstand des Mitarbeiters und den Bedürfnissen der Praxis (Spezialkenntnisse) angepasst.



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Fortbildung sind umfangreiche Fachinformationen.

Diese liegen in Form einer gut ausgestatteten Bibliothek sowie interner und externer Wissensdatenbanken vor, die unseren Mitarbeitern jederzeit zur Verfügung stehen. Diese enthalten u. a. alle einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Kommentare, Gesetze und Verordnungen, Fachzeitschriften sowie nationale und internationale Prüfungsstandards.

Sofern ein Mitarbeiter die Erlangung der Berufsexamina anstrebt, erfolgt die Vorbereitung im Rahmen der einschlägigen Kurse nach Wahl des Mitarbeiters.

Insgesamt soll die Fortbildung für Wirtschaftsprüfer mindestens 40 Stunden pro Jahr betragen. Der Anteil an Seminaren im Bereich Bilanzierung und Prüfung soll 20 Stunden pro Jahr nicht unterschreiten.

Die Unternehmensleitung und die Berufsträger sind ebenfalls zur regelmäßigen Fortbildung (mind. 40 Stunden pro Jahr) verpflichtet. Hierbei müssen 20 Stunden auf Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare etc.) entfallen.

Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitender Mitarbeiter

Die Geschäftsführung und die leitenden Mitarbeiter erhalten entweder eine monatlich feste Vergütung oder eine variable stundenabhängige Vergütung. Die externen Mitarbeiter der Gesellschaft werden per Rechnung nach vereinbarten Stundensätzen vergütet.

Gesamtplanung aller Aufträge

Innerhalb der ersten sechs Wochen eines Jahres ist eine Gesamtplanung aller Aufträge durchzuführen.

In die Gesamtplanung sind die bereits erteilten sowie die noch zu erwartenden Aufträge, die verantwortlichen Berufsträger sowie -nach der Erfahrung der



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Vergangenheit- der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Auftragsdurchführung aufzunehmen.

Bei im Verlauf des Jahres sich abzeichnenden Überschneidungen sowie der Annahme von Neu- und Sonderaufträgen hat gegebenenfalls eine Anpassung zu erfolgen, damit stets eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung gewährleistet ist.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Gemäß § 59 der Berufssatzung sind Wirtschaftsprüfer verpflichtet, Beschwerden und Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche oder fachliche Regeln ergeben.

Alle Mitarbeiter werden angewiesen, unverzüglich nach bekannt werden von Beschwerden oder Vorwürfen diese dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu berichten.

Verstöße gegen gesetzliche oder fachliche Regeln können auch schriftlich auf neutralem Papier unter Geheimhaltung der Identität des Mitarbeiters gemeldet werden.

Über das weitere Vorgehen entscheidet die Geschäftsführung.

Auftragsabwicklung

Bei der Auftragsdurchführung im Bereich Wirtschaftsprüfung sind die IdW Prüfungsstandards (PS), die Stellungnahmen zur Rechnungslegung (RS) sowie die Prüfungs- und Rechnungslegungshinweise (PH und RH) im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit zu beachten. Gegebenenfalls sind auch die ISA heranzuziehen.

Spezielle Branchenvorschriften (z.B. die Prüfberichtsverordnung für Versicherungen und § 35 VAG) sind zu beachten.

Dazu sind in unserem Qualitätssicherungshandbuch detaillierte Regelungen für die Auftragsdurchführung in unserem Hause festgelegt.

Bei der Planung und Durchführung von Jahresabschlussprüfungen wird grundsätzlich das Datev-Programm „Abschlussprüfung Comfort“ verwendet.



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Die Prüfung von Jahresabschlüssen wird ausschließlich von den Berufsangehörigen alleine oder unter Hinzuziehung fachlicher Mitarbeiter durchgeführt. Die Berufsangehörigen haben als Wirtschaftsprüfer bei der Durchführung von Aufträgen gewissenhaft Gesetze, Rechtsprechung sowie fachliche Regeln und Entwicklungen eigenverantwortlich zu beachten. Die Möglichkeiten skalierter Prüfungsdurchführung werden sinnvoll genutzt. Sie haben des Weiteren die fachlichen Mitarbeiter bei den Prüfungen anzuleiten sowie die Beachtung fachlicher Anweisungen und die Prüfungsdurchführung zu überwachen und die Prüfungsergebnisse zu überprüfen.

Durch einen hohen Anteil an Berufsträgern in unserem Unternehmen haben wir sichergestellt, dass alle Prüfungen durch die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer intensiv betreut werden und Fragen des Prüfungsteams und des Mandanten zeitnah beantwortet werden können.

Zudem ist durch die enge Einbindung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers in die Auftragsabwicklung eine laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und eine Durchsicht der Arbeitsergebnisse des Prüfungsteams durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer gegeben.

Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Alle Prüfungsberichte werden in rechnerischer und fachlicher Hinsicht vor der endgültigen Fertigstellung beurteilt. Die **Berichtskritik** wird grundsätzlich von einem nicht für die Prüfung verantwortlichen Berufsträger durchgeführt. Im Bedarfsfalle kann die Berichtskritik auch von einem Steuerberater durchgeführt werden, der über Qualifikation, Branchenkenntnisse und Berufserfahrung verfügt. Die rechnerische Kontrolle kann an einen Mitarbeiter übertragen werden.

Eine weitergehende auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie bei sonstigen Abschlussprüfungen, die mit erhöhtem Risiko behaftet sind, vorzunehmen. Diese auftragsbegleitende Qualitätssicherung wird durch einen Wirtschaftsprüfer, der ansonsten nicht an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt ist, durchgeführt. Der auftragsbegleitende



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Qualitätssicherer überwacht den gesamten Prüfungsprozess von der Annahme des Auftrags bis zur Berichterstellung.

Klärung von Fachfragen und Konsultation

Soweit kritische Prüfungsgebiete bzw. besondere Fachfragen oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, sind diese zunächst mit den anderen Berufsträgern abzuklären und das Ergebnis zu dokumentieren. Sollte eine Problemlösung nicht eindeutig erreicht werden, ist externer Rat einzuholen, insbesondere durch eine fachliche Anfrage an das IdW.

Interne Nachschau

Die Vorgaben der Nachschau sind in § 55b Abs. 3 WPO geregelt. Hinzu kommen die ergänzenden Regelungen des § 49 der Berufssatzung WP/vBP.

Gegenstand der Nachschau sind die Angemessenheit und Wirksamkeit unseres Qualitätsmanagementsystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB.

Die Nachschau erfolgt dabei jährlich mit reduziertem Umfang sowie zyklisch mit erweitertem/umfassenderem Umfang. Für die **zyklische Nachschau** legen wir in Anbetracht der Größe und der Komplexität unserer Aufträge und unserer Praxis einen angemessenen Nachschauzyklus von 3 Jahren fest. Neben der **jährlichen und der zyklischen Nachschau** kann es erforderlich sein, zusätzlich bei konkreten Gegebenheiten anlassbezogene Nachschau mit reduziertem oder umfassendem Umfang durchzuführen. Anlässe können gravierende Veränderungen in unserer Praxis oder bei einer Qualitätskontrolle oder Nachschau festgestellte Mängel sein.

Im Rahmen der **jährlichen Nachschau** ist das Qualitätsmanagementsystem hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte/Prüfungsakte zu bewerten.

Im Rahmen der **zyklischen Nachschau** ist die gesamte Praxisorganisation und im Rahmen der Funktionsprüfung eine erweiterte **Auftragsprüfung** durchzuführen.



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Im Rahmen der Nachschau sind die einzelnen Elemente des Qualitätsmanagementsystems, einschließlich der Einhaltung der Regelungen für die Abwicklung von Aufträgen, zu beurteilen. Hierzu sind u.a. bereits abgeschlossene Aufträge in Stichproben nachzuprüfen.

Die Ergebnisse der Nachschau werden sowohl in der Geschäftsführung als auch mit dem jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer erörtert zwecks Beseitigung eventueller Mängel und zur Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen.

AUFSICHTSSTELLEN

Die Ostwestfälische unterliegt der Aufsicht durch die WPK und in Bezug auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse der Aufsicht durch die APAS.

Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO

Nach § 57a Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle durch eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterziehen. Die Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH hat sich zuletzt im Juni 2023 einer externen Qualitätskontrolle unterzogen. Der externe Qualitätskontrollprüfer hat Gegenstand, Art und Umfang seiner Prüfung in einem Qualitätskontrollbericht zusammengefasst und kam zu dem Ergebnis, dass das Qualitätsmanagementsystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht. Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Auswertung des Qualitätskontrollberichtes zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Transparenzberichtes noch nicht bestätigt. Die nächste externe Qualitätskontrolle ist im Jahr 2029 durchzuführen.

Inspektion durch die APAS

Das Qualitätsmanagementsystem und die durchgeführten gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse unterliegen nach § 66 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62 b WPO einem für die Ostwestfälische dreijährlichen Inspektionszyklus durch die APAS.



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Der Bericht der APAS vom 10. Oktober 2025 über die im Jahr 2024 durchgeführte Inspektion enthält die folgende Erklärung zum Qualitätssicherungssystem:

„Bei der Durchführung der Inspektion sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB gewährleistet.“



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Angaben zum Gesamtumsatz

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2025 der Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH.

	GESAMTUMSATZ
	<u>TEUR</u>
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse	353,5
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	306,5
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von uns geprüft werden	8,8
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	<u>153,7</u>
Gesamtumsatz	<u>822,5</u>



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Liste der Abschlussprüfungsmandate von öffentlichem Interesse

Gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe f) VO (EU) 537/2014 werden nachfolgend die Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgelistet, bei denen die Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH in 2025 Abschlussprüfungen durchgeführt hat.

MANDANT	BESTÄTIGUNGSVERMERK ERTEILT FÜR
DOCURA VVaG	Jahresabschluss
Landesschadenhilfe Versicherung VaG	Jahresabschluss
Schleswiger Versicherungsverein a. G.	Jahresabschluss
Vereinigte Schiffs-Versicherung V.a.G	Jahresabschluss
Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G.	Jahresabschluss
Grundeigentümer-Versicherung VVaG	Jahresabschluss
Kieler Rückversicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Jahresabschluss
Bayerische Hausbesitzer-Versicherungs-Gesellschaft a. G.	Jahresabschluss



TRANSPARENZBERICHT FÜR 2025

Erklärungen nach Artikel 13 Abs. 2 VO (EU) 537/2014

Erklärung der Geschäftsführung zur Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d) VO (EU) 537/2014

„Hiermit erklären wir, dass das interne Qualitätsmanagementsystem für die Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH angemessen und wirksam ist.“

Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe g) VO (EU) 537/2014

„Hiermit erklären wir, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit – wie im Abschnitt Unabhängigkeit dargestellt – Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH sind und im abgelaufenen Kalenderjahr überprüft worden sind.“

Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h) VO (EU) 537/2014

„Hiermit erklären wir, dass die Berufsangehörigen der Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH zur Erfüllung der Fortbildungspflichten angehalten worden sind.“

Unterzeichnung

Bielefeld, 30. April 2026

Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Mike Ortmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Werner Klockemann
Wirtschaftsprüfer